Dienstgebäude: Nevinghoff 22

Bearbeiter: Iris König-Gravemeier

Raum: R 10

Telefon: 1535

Münster, den 07.06.2023

**Bezirksregierung Münster**

-Dezernat 54-

Az. 500-8657648/0007.U

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über**

**die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in**

**der zurzeit geltenden Fassung**

**Genehmigungsverfahren gemäß § 57 Abs. 2 LWG zur wesentlichen Änderung der Kläranlage Ascheberg**

Das Vorhaben der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg dient der wesentlichen Änderung der Kläranlage Ascheberg durch die Erweiterung der Ausbaugröße von 18.000 Einwohnerwerten (EWBSB5)) auf 25.000 EWBSB5 und die Umrüstung der Kläranlage durch Verfahrensumstellung auf anaerobe Schlammstabilisierung. Neben weiterem Bevölkerungswachstum steigt die Belastung der Kläranlage in Zukunft auch durch die Aufgabe der Kläranlage Ascheberg-Herbern und Überleitung der Abwässer von Herbern zur Kläranlage Ascheberg. Daraus resultiert das Erfordernis, die Behandlungskapazität der Kläranlage an den zu erwartenden Zulaufvolumenstrom, die zu erwartenden Frachten der maßgeblichen Parameter und die zukünftigen Überwachungswerte anzupassen.

Der Umfang der Genehmigung erstreckt sich auf den Neubau einer Siebanlage, eines Maschinenhauses und einer Lagerhalle, sowie eines Faulbehälters mit Notfackel und Gasspeicher.

Es handelt sich um ein Vorhaben zur wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Landeswassergesetz (LWG). Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens liegt bei der Oberen Wasserbehörde.

Gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBI. I 2023 I Nr. 88), stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 13.1.2 UVPG in der derzeit gültigen Fassung. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Auf Grundlage der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG wird festgestellt, dass sich aus dem Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

gez. König-Gravemeier